

**Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der
Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsge-
setz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz
(Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier
Land Brandenburg)**

Anlage 3 (AGVO)

Allgemeine Gruppenfreistel- lungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ma- ximaler Beihilfebetrag
Artikel 25 Beihilfen für Forschungs- und Ent- wicklungsvorhaben		100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung Zuschlag von 5 % in Fördergebie- ten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien
Artikel 26 Investitionsbeihilfen für For- schungsinfrastrukturen	Bau oder Ausbau von Forschungs- einrichtungen	50 % der beihilfefähigen Kosten
Artikel 26a Investitionsbeihilfen bei Erpro- bungs- und Versuchsinfrastruktur	Investitionen in materielle und im- materielle Vermögenswerte	25% der beihilfefähigen Kosten
Artikel 27 Beihilfen für Innovationscluster	Der Person mit Eigentum des Inno- vationsclusters können Investitions- beihilfen gewährt werden. Beihilfefähig sind Kosten der Inves- titionen in materielle und immateri- elle Vermögenswerte.	50 % der beihilfefähigen Kosten Zuschlag von 5 % in Fördergebie- ten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich
Artikel 36 Investitionsbeihilfen für den Um- weltschutz einschließlich Dekarbo- nisierung	Investitionsbeihilfen für den Um- weltschutz einschließlich Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen; Investitionen in Infrastruktur für den Wasserstofftransport, soweit der genutzte beziehungsweise trans- portierte Wasserstoff als erneuer- barer Wasserstoff einzustufen ist; Investitionen in Ausrüstungen und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen; Investitionen in Anlagen, Ausrüs- tungen und Maschinen, die strom- basierten Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustu- fen ist, herstellen oder nutzen	40 % der beihilfefähigen Kosten. Führt die Investition, mit Aus- nahme von Investitionen, bei de- nen Biomasse genutzt wird, zu ei- ner 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemission, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % betragen. Kann bis zu 100 % der Investiti- onskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbe- werblichen Ausschreibung ge- währt wird. Zuschlag von 5 % in Fördergebie- ten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich
Artikel 36a Investitionsbeihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur	Lade- und Tankinfrastrukturen, die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder mobile Bodenabfertigungsge- räte mit Strom oder Wasserstoff versorgen.	Kann bis zu 100 % der Investiti- onskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbe- werblichen Ausschreibung ge- währt wird

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>Der Beihilfeempfangende muss bis zum 31.12.2035 erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen.</p> <p>Bau, Installation, Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankstellinfrastruktur und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen Grünflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen</p> <p>Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für die Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken</p>	<p>20 % der beihilfefähigen Kosten ohne wettbewerbliche Ausschreibung</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p>
<p>Artikel 36b Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen</p>	<p>Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr sowie die Nachrüstung von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen)</p>	<p>Wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird: 100 % der beihilfefähigen Kosten für den Erwerb oder das Leasing von emissionsfreien Fahrzeugen oder die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können</p> <p>80 % der beihilfefähigen Kosten für den Erwerb oder das Leasing sauberer Fahrzeuge oder die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können</p> <p>20 % der beihilfefähigen Kosten ohne wettbewerbliche Ausschreibung</p>
<p>Artikel 38 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die Kosten werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p>

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>des kontrafaktischen Szenarios ermittelt.</p> <p>Keine Beihilfe für Kraft-Wärme-Kopplung und für Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>Kann bis zu 100 % der Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird</p> <p>Verringerung der beihilfefähigen Kosten um 50%, ohne kontrafaktisches Szenario und wettbewerbliche Ausschreibung.,</p>
<p>Artikel 38a Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, können Beihilfen nach diesem Artikel gewährt werden.</p> <p>Vorgelegt werden muss ein detaillierter Renovierungs- und Zeitplan, aus denen hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet.</p> <p>Investitionskosten sind beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p> <p>Keine Beihilfe für Kraft-Wärme-Kopplung und für Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Kosten Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p> <p>In Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, höchstens 25 %</p> <p>Bei Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt.</p>
<p>Artikel 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung</p>	<p>Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Wärmepumpen</p> <p>Wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird: 100 % der beihilfefähigen Kosten</p>
<p>Artikel 45 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>	<p>Sanierung von Umweltschäden, einschließlich Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers oder der Meeresumwelt; Rehabilitation von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen; Schutz beziehungsweise Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen;</p>	<p>100 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitation von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen</p> <p>70 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität und in natur-</p>

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p> <p>Keine Beihilfen für die Sanierung oder Rehabilitierung nach der Stilllegung von Kraftwerken und der Einstellung von Bergbau- oder Förder-tätigkeiten</p>	<p>basierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>
<p>Artikel 46 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>Bau, Erweiterung oder Modernisierung von Fernwärme- und/oder Fernkältesystemen (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilernetzes)</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems</p> <p>Erhöhung um 15 Prozentpunkte möglich bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen.</p>
<p>Artikel 47 Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung zu einer Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs und/oder - Ersetzung primärer Roh- und Ausgangsstoffe <p>Investitionen bei Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens</p> <p>Investition in die Sammlung, Sortierung, Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte</p> <p>Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall</p>	<p>40 % der beihilfefähigen Kosten Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p>
<p>Artikel 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen</p>	<p>Bau oder die Modernisierung von Energieinfrastrukturen</p> <p>Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig.</p>	<p>100 % der Finanzierungslücke. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 AGVO entspricht.</p>
<p>Artikel 52 Beihilfen für feste Breitbandnetze</p>	<p>Alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb eines festen Breitbandnetzes.</p>	<p>Gewährung der Beihilfe auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien</p>

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>Beihilfefähig sind die folgenden alternativen Arten von Investitionen:</p> <p>a) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen kein Netz unter Spitzenbelastungszeiten eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeit) bietet und in denen auch glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb eines relevanten Zeithorizonts auszubauen.</p> <p>b) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen nur ein Netz unter Spitzenbelastungen eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s, aber weniger als 300 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeit) bietet und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb des relevanten Zeithorizonts auszubauen.</p>	<p>wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p> <p>Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Stelle ein festes Breitbandnetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde beziehungsweise die interne Stelle ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p>
<p>Artikel 52a Beihilfen für 4G- und 5G-Mobilfunknetze</p>	<p>Beihilfefähig sind alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb der passiven und aktiven Komponenten eines Mobilfunknetzes.</p> <p>Der Ausbau von 5G-Mobilfunknetzen muss in Gebieten stattfinden, in denen weder ein 4G- noch ein 5G-Mobilfunknetz vorhanden ist und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb des relevanten Zeithorizonts auszubauen. Der Ausbau von 4G-Mobilfunknetzen muss in Gebieten stattfinden, in denen weder ein 3G- noch ein 4G- oder 5G-Mobilfunknetz vorhanden ist und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb des relevanten Zeithorizonts auszubauen.</p>	<p>Die Beihilfe wird auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p> <p>Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Stelle ein Mobilfunknetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde beziehungsweise die interne Stelle ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über</p>

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
		ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.
Artikel 52d Beihilfen für Backhaul-Netze	Beihilfefähig sind alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb eines Backhaul-Netzes.	<p>Die Beihilfe wird auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p> <p>Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Stelle ein Backhaul-Netz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde beziehungsweise die interne Stelle ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p>
Artikel 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes	Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; Beihilfefähig sind, unter anderem: <ol style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; 	Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
	<p>b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;</p> <p>c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;</p> <p>d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;</p> <p>e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien, einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.</p>	<p>betreffenden Zeitraum einbehalten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.“</p>
<p>Artikel 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen</p>	<p>Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen</p> <p>Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sind beihilfefähig.</p>	<p>Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p>

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/maximaler Beihilfebetrag
		Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der in den Absätzen 10 und 11 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.
Artikel 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen	Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.